



Zusammenarbeit mit den Sozialämtern Neue UWAG¹ – Rahmenvereinbarung

1 Ausgangslage

Die bisherige Rahmenvereinbarung über die RAV-Dienstleistungen für stellensuchende Nichtleistungsbezüger ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zwischen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) und der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) und der St.Gallischen Konferenz für Sozialhilfe (KOS) vom 1. April 2016 wurde aktualisiert. In der neuen Rahmenvereinbarung vom 28. Juni 2018 werden neu die stellensuchenden anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen gemäss Art. 10a VintA aufgenommen und die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit gemäss Evaluationsbericht UWAG angepasst.

Die Rahmenvereinbarung mit Anhängen wurde von den Vertretern der VSGP und KOS sowie dem AWA im Juli 2018 unterschrieben und sind auf der Webseite des AWA unter IIZ (www.iiz.sg.ch) abgelegt.

2 Was hat sich in der Rahmenvereinbarung geändert

Grundsatz und Zielsetzung bleiben unverändert. Die Zielgruppe wurde ergänzt durch die Gruppe der stellensuchenden anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen. Die Dienstleistungen der RAV sind wie folgt angepasst:

- Die arbeitsmarktfähige stellensuchende Person des Sozialamtes (oder auch der REPAS) muss sich neu mit einer einheitlichen Überweisung (Anhang 2) inkl. Ermächtigung zur Datenfreigabe persönlich auf dem RAV melden. Diese Überweisung löst den bisherigen Laufblatt (Terminbestätigung Sozialhilfe) ab.
- Es findet beim Erstgespräch oder im ersten Beratungsgespräch zwingend ein runder Tisch mit den Beteiligten statt.
- Die Entscheidung, ob jemand arbeitsmarktfähig ist, obliegt dem RAV.

3 Wer ist auf dem RAV für diese Zielgruppe zuständig

Diese Personen werden alle von den IIZ-Personalberatenden betreut.

4 Worauf ist zu achten

Ohne Überweisung und ohne einen gemeinsamen runden Tisch wird diese Zielgruppe nicht von der IIZ-Personalberatung betreut, sondern von der Personalberatung und es findet auch kein Datenaustausch und keine strukturierte Zusammenarbeit mit dem Sozialamt bzw. der REPAS statt.

St.Gallen, 31. Juli 2018

¹ Umsetzung Weisung AVIG und AVG